

Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen in der Fassung der Änderungssatzungen vom 28.07.2009 und 15.12.2011, gültig ab 01.01.2012

Der Landkreis Neuburg-Schrobenhausen erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) i.V.m. Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

GEBÜHRENSATZUNG

§ 1

Gebührenerhebung

Der Landkreis Neuburg-Schrobenhausen erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises benutzt.
- (2) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücke als Benutzer. Bei der Verwendung von Restmüllsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer.

Die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Landkreis entsorgt (§ 3 Abs. 2 AbfG, Art. 3 Abs. 1 BayAbfAIG).

- (3) Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sowie Wohnungs- und Teileigentümer i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes sind Gesamtschuldner. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Holsystem bestimmt sich grundsätzlich nach der Zahl, dem Fassungsvermögen und der Anzahl der Abfahrten
- a) der Restmüllbehältnisse
 - b) der Restmüllbehältnisse einschl. der zugeordneten Bioabfallkapazitäten
 - c) der Windeltonnen
 - d) der zusätzlichen Kapazitäten an Bioabfall
 - e) der Zahl der zusätzlichen Restmüllsäcke.

Sie schließt auch die Benutzung der Wertstoffhöfe mit ein, soweit für die einzelnen Fraktionen hier keine gesonderten Gebühren erhoben werden.

- (2) Sind Restmüllgefäße im Falle des § 15 Abs. 3 der Abfallwirtschaftssatzung nicht angemeldet oder gem. § 15 Abs. 4 Satz 1 der Abfallwirtschaftssatzung stillgelegt, ist eine Grundgebühr für jedes Grundstück gem. § 1 Abs. 6 der Abfallwirtschaftssatzung zu entrichten.
- (3) Bei Selbstanlieferung von Abfällen und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle in Kilogramm bzw. Kubikmeter.

§ 4 Gebührensatz

- (1) Die Gebühr für die Entsorgung gem. § 3 Abs. 2 beträgt monatlich 5,00 € (Grundgebühr)
- (2) Die Gebühr (Grund- und Leistungsgebühr) für die Abfallentsorgung beträgt im Übrigen monatlich:

a) Für die Entsorgung gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe a):

| | | | |
|----|---------------------|-----------------------------|----------|
| 1) | 14-tägliche Abfuhr | 60 l Restmülltonne | 9,90 € |
| 2) | 14-tägliche Abfuhr | 80 l Restmülltonne | 13,20 € |
| 3) | 14-tägliche Abfuhr | 120 l Restmülltonne | 19,80 € |
| 4) | 14-tägliche Abfuhr | 240 l Restmülltonne | 39,60 € |
| 5) | 14-tägliche Abfuhr | 660 l Restmülltonne | 108,90 € |
| 6) | 14-tägliche Abfuhr | 1100 l Restmüllgroßbehälter | 181,50 € |
| 7) | wöchentliche Abfuhr | 240 l Restmülltonne | 79,20 € |
| 8) | wöchentliche Abfuhr | 660 l Restmülltonne | 217,80 € |
| 9) | wöchentliche Abfuhr | 1100 l Restmüllgroßbehälter | 363,00 € |

b) Für die Entsorgung gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe b) bei wöchentlicher Abfuhr der Bioabfallbehältnisse:

| | | | |
|-----|------------------|--|----------|
| 1) | 14-tägl. Abfuhr | 40 l Restmülltonne und Bioabfall 20 l | 9,90 € |
| 2) | 14-tägl. Abfuhr | 60 l Restmülltonne und Bioabfall 30 l | 14,85 € |
| 3) | 14-tägl. Abfuhr | 80 l Restmülltonne und Bioabfall 40 l | 19,80 € |
| 4) | 14-tägl. Abfuhr | 120 l Restmülltonne und Bioabfall 120 l | 39,60 € |
| 5) | 14-tägl. Abfuhr | 240 l Restmülltonne und Bioabfall 240 l | 79,20 € |
| 6) | 14-tägl. Abfuhr | 660 l Restmülltonne und Bioabfall 660 l | 217,80 € |
| 7) | 14-tägl. Abfuhr | 1100 l Restmüllgroßbehälter und Bioabfall 1100 l | 363,00 € |
| 8) | 4-wöchentl. Abf. | 60 l Restmülltonne und Bioabfall 30 l | 9,90 € |
| 9) | 4-wöchentl. Abf. | 80 l Restmülltonne und Bioabfall 40 l | 13,20 € |
| 10) | 4-wöchentl. Abf. | 120 l Restmülltonne und Bioabfall 60 l | 19,80 € |
| 11) | 4-wöchentl. Abf. | 240 l Restmülltonne und Bioabfall 120 l | 39,60 € |
| 12) | 4-wöchentl. Abf. | 660 l Restmülltonne und Bioabfall 330 l | 108,90 € |
| 13) | 4-wöchentl. Abf. | 1100 l Restmüllgroßbehälter und Bioabfall 550 l | 181,50 € |

Bei den Kombinationen nach Ziffern 5 - 7 ist wahlweise auch wöchentliche Abfuhr der Restmülltonne möglich. Hierbei verdoppelt sich die Biomenge und die angegebene Gebühr.

c) Für die Entsorgung gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe c):

| | | | |
|----|---------------------|---------------------------|----------|
| 1) | wöchentliche Abfuhr | 60 l Windeltonne | 5,70 € |
| 2) | wöchentliche Abfuhr | 80 l Windeltonne | 7,60 € |
| 3) | wöchentliche Abfuhr | 120 l Windeltonne | 11,40 € |
| 4) | wöchentliche Abfuhr | 240 l Windeltonne | 22,80 € |
| 5) | wöchentliche Abfuhr | 660 l Windeltonne | 62,70 € |
| 6) | wöchentliche Abfuhr | 1100 l Windelgroßbehälter | 104,50 € |

d) Für die Entsorgung gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe d):

| | | |
|----|---|---------|
| 1) | eine zusätzliche Kapazität von jeweils 20 l | 2,50 € |
| 2) | ein zusätzliches 40 l Bioabfallbehältnis | 7,50 € |
| 3) | ein zusätzliches 60 l Bioabfallbehältnis | 10,00 € |
| 4) | ein zusätzliches 80 l Bioabfallbehältnis | 12,50 € |
| 5) | ein zusätzliches 120 l Bioabfallbehältnis | 17,40 € |
| 6) | ein zusätzliches 240 l Bioabfallbehältnis | 32,40 € |

e) Für die Entsorgung gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe e):

| | | |
|----|--|--------|
| 1) | Für den 70 l Restmüllsack (keine Bioabfälle) | 5,80 € |
| 2) | Für den 35 l Restmüllsack (keine Bioabfälle) | 3,60 € |
| 3) | Für den 70 l Tapetensack | 3,10 € |
| 4) | Für den 250 l Styroporsack | 4,50 € |

(3) Die Zuordnung der Bioabfallgefäße richtet sich nach Anlage 1 zu dieser Gebührensatzung.

- (4) In den Gebühren nach Abs. 2 ist die kostenfreie Erstausrüstung eines Grundstückes mit der erforderlichen Zahl der Gefäße enthalten. Werden Gefäße an- oder abgemeldet, fällt pro Ausgabe und Rückgabe eine Gebühr in Höhe von 20,00 € an. Die Gebühr wird nur einmal erhoben, wenn Ausgabe und Rückgabe in einem Arbeitsgang erledigt werden können. Die Gebühr entfällt bei der Windeltonne. Wenn vereinbarte Termine von Seiten des Antragstellers nicht eingehalten werden, entsteht die Gebühr auch für die neuen Termine; dies gilt auch für die Windeltonne.
- (5) Für die zusätzliche einmalige Leerung von Restmüll- oder Bioabfallbehältnissen auf Antrag werden folgende Gebühren erhoben:
- | | | |
|----|--|----------|
| 1) | für eine 240 l Restmülltonne (Restmüll) | 75,70 € |
| 2) | für eine 660 l Restmülltonne (Restmüll) | 115,70 € |
| 3) | für einen 1100 l Restmüllgroßbehälter (Restmüll) | 155,80 € |
| 4) | für eine 240 l Restmülltonne (Bioabfall) | 75,70 € |
- (6) Die Gebühr für die Anlieferung von Baustellenabfällen und Abfällen aus dem Außenbereich richtet sich nach der Tabelle in der Anlage 2 der Gebührensatzung.
- (7) Die Gebühr für die Anlieferung von Grüngut beträgt pro m³ 12,00 €
Für Kleinmengen gilt folgende Regelung:
- | | | |
|-----------------------|----------------------|--------|
| bis 50 l pauschal | 0,60 € | |
| Je angefangene 100 l: | 1,20 € | |
| Wurzelstöcke | je angefangene 20 kg | 2,50 € |
| Friedhofsabfälle | je angefangene 200 l | 3,00 € |
- (8) Die Gebühr für die Entsorgung von selbst angelieferten Abfällen beim Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt wird vom Zweckverband durch eigene Satzung festgelegt und erhoben.
- (9) Die Gebühr für die Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen (§ 2 Abs. 2 Satz 3) beträgt:
- | | |
|--|----------|
| je angefangene 20 kg | 30,00 € |
| abweichend davon: | |
| je Autowrack | 400,00 € |
| je Kühlschrank | 100,00 € |
| je Kühltruhe | 250,00 € |
| zuzüglich tatsächlich angefallener Transport und Abholkosten | |
| zuzüglich Bearbeitungsgebühr pro angefangene Stunde | 35,00 €“ |

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem entsteht die Gebührenschuld für die Grund- und Leistungsgebühr mit Inkrafttreten dieser Gebührensatzung, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats, im übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendermonats, angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate. Satz 1 gilt entsprechend,

wenn sich die Umstände gemäß § 4 Abs. 1 ändern. Abweichend davon entsteht die Gebührenschild ab dem Tag der Anmeldung von Gefäßen, wenn zwischen An- und Abmeldung weniger als 1 Monat liegt. Auch in diesem Fall gilt der angefangene Kalendermonat als voller Monat.

- (2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken und Tape-säcken entsteht die Gebührenschild mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer. Die Gebühr nach § 4 Abs. 4 Satz 2 entsteht mit dem Auftrag.
- (3) Bei der Abfallentsorgung durch Einzelabholung entsteht die Gebühr mit der Übernahme der Abfälle.
- (4) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschild mit der Übergabe der Abfälle.
- (5) Bei der Entsorgung unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) entsteht die Gebührenschild mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis.

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Die Gebühren für die regelmäßige Müllabfuhr und die Grundgebühren sind mit der auf das laufende Halbjahr entfallenden Gebühr fällig am 15.03. und 15.09. jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides. Die Gebühren nach § 4 Abs. 4 sind einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Säcken, bei der Selbstanlieferung, bei der Einzelabholung und bei der Entsorgung unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen vom 27.07.2001, geändert durch Satzung vom 17.03.2004 außer Kraft.

Neuburg a. d. Donau, den 27.12.2007
gez.
Dr. Richard Keßler
Landrat

Der Satzung werden folgende Anlagen beigefügt

Anlage 1 zu § 4 Abs. 3 der Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen

Die Bioabfallgefäße werden für jedes Grundstück i.S.v. § 1 Abs. 3 der Abfallwirtschaftssatzung nach folgender Tabelle zugeordnet:

| Summe der Biokapazitäten pro Objekt | Zugeordnete Bioabfall-Gefäße | | | | |
|-------------------------------------|------------------------------|-------|-------|--------|--------|
| | 40 er | 60 er | 80 er | 120 er | 240 er |
| 20 Liter | 1 | | | | |
| 30 Liter | 1 | | | | |
| 40 Liter | 1 | | | | |
| 50 Liter | | 1 | | | |
| 60 Liter | | 1 | | | |
| 70 Liter | | | 1 | | |
| 80 Liter | | | 1 | | |
| 90 Liter | 1 | 1 | | | |
| 100 Liter | 1 | 1 | | | |
| 110 Liter | | | | 1 | |
| 120 Liter | | | | 1 | |
| 130 Liter | | 1 | 1 | | |
| 140 Liter | | 1 | 1 | | |
| 150 Liter | | | 2 | | |
| 160 Liter | | | 2 | | |
| 170 Liter | | 1 | | 1 | |
| 180 Liter | | 1 | | 1 | |
| 190 Liter | | | 1 | 1 | |
| 200 Liter | | | 1 | 1 | |
| 210 Liter | | | | | 1 |
| 220 Liter | | | | | 1 |
| 230 Liter | | | | | 1 |
| 240 Liter | | | | | 1 |

Für die in dieser Tabelle nicht aufgeführten Bioabfallkapazitäten sind die Gefäße wie folgt zuzuordnen:

1. Zunächst wird die Anzahl der benötigten 240 l Bioabfallgefäße festgelegt.
2. Die dann noch fehlenden Kapazitäten werden mit folgenden Gefäßen bereitgestellt:

| Kapazität | Gefäße |
|-----------------|------------------------------|
| 10 l bis 40 l | ein 40 l Gefäß |
| 50 l bis 60 l | ein 60 l Gefäß |
| 70 l bis 80 l | ein 80 l Gefäß |
| 90 l bis 120 l | ein 120 l Gefäß |
| 130 l bis 140 l | ein 60 l und ein 80 l Gefäß |
| 150 l bis 160 l | zwei 80 l Gefäße |
| 170 l bis 180 l | ein 60 l und ein 120 l Gefäß |
| 190 l bis 200 l | ein 80 l und ein 120 l Gefäß |
| 210 l bis 230 l | ein 240 l Gefäß |

Anlage 2 zu § 4 Abs. 6 der Gebührensatzung des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen

Bei Anlieferung im Rahmen der Sperrmüllannahme

Fenster bis 2 x 2 m

| | |
|-----------------------------------|--------|
| Fenster mit Fensterstock komplett | 2,50 € |
| Fensterstock | 1,00 € |
| Fenster ohne Fensterstock | 1,50 € |

Fenster über 2 x 2 m

| | |
|-----------------------------------|--------|
| Fenster mit Fensterstock komplett | 4,00 € |
| Fensterstock | 1,50 € |
| Fenster ohne Fensterstock | 2,50 € |

Außentüren

| | |
|------------------------|---------|
| Außentür mit Türstock | 10,00 € |
| Türstock | 3,00 € |
| Außentür ohne Türstock | 7,00 € |

Fensterläden (Paar) 1,50 €

Holzrolladen 1,50 €

Sonstige Abfälle aus Baustellen oder dem Außenbereich
Kleinmengen bis 200 l 2,50 €

Bei der Annahme von sonstigen Abfällen aus Baustellen oder dem Außenbereich sowie Sperrmüll aus dem gewerblichen Bereich auf dem zentralen Betriebshof am Sehensander Weg 23 in Neuburg entstehen folgende Gebühren:

Kleinmengen Baustellenabfälle und Abfälle aus dem Außenbereich ohne Fenster und Türen
Bis Kofferraumgröße 2,50 €

Darüber hinaus werden die Abfälle verwogen. Hierfür werden folgende Gebühren festgesetzt::

| Sorte | gewerbl. Sperrmüll | Baustellenabfälle u. Abfälle aus dem Außenbereich | Altholz Kat. IV (stark belastet) |
|-----------------------|--------------------|---|-------------------------------------|
| Preis pro 100 kg | 34,80 € | 34,80 € | 7,00 € |
| Unter 100 kg pauschal | | | |
| Stufe 1 (00-19 kg) | 4,80 € | 4,80 € | 1,50 € |
| Stufe 2 (20-39 kg) | 11,80 € | 11,80 € | 3,00 € |
| Stufe 3 (40-59 kg) | 18,80 € | 18,80 € | 4,00 € |
| Stufe 4 (60-79 kg) | 25,80 € | 25,80 € | 5,00 € |
| Stufe 5 (80-99 kg) | 32,80 € | 32,80 € | 6,00 € |